

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie Methoden Krankenhausbehandlung: Positronenemissionstomographie; Positronenemissionstomographie/Computertomographie beim Hodgkin-Lymphom des Erwachsenen

Vom 15. Juli 2021

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 15. Juli 2021 beschlossen, die Richtlinie Methoden Krankenhausbehandlung (KHMe-RL) in der Fassung vom 21. März 2006 (BAnz. S. 4466), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom 20. November 2020 (BAnz AT 19.02.2021 B 6) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

- I. § 4 (Ausgeschlossene Methoden) Nummer 4.3 wird wie folgt neu gefasst:
 - „Positronenemissionstomographie (PET; PET/CT) bei malignen Lymphomen mit Ausnahme der Anwendung
 - bei Staging-Untersuchungen beim Hodgkin-Lymphom bei Erwachsenen bei Ersterkrankung und bei rezidivierter Erkrankung
 - zum initialen Staging bei aggressiven Non-Hodgkin-Lymphomen
 - bei Kindern und Jugendlichen
 - zum Interim-Staging bei aggressiven Non-Hodgkin-Lymphomen nach zwei bis sechs Zyklen Chemotherapie oder Chemoimmuntherapie zur Entscheidung über die Fortführung der Therapie“
- II. Anlage I (Methoden, die für die Versorgung mit Krankenhausbehandlung erforderlich sind) wird wie folgt geändert
 1. Nummer 3.5 wird wie folgt neu gefasst:
 - „Positronenemissionstomographie (PET; PET/CT) bei Staging-Untersuchungen beim Hodgkin-Lymphom bei Erwachsenen bei Ersterkrankung und bei rezidivierter Erkrankung.
 - Ausgenommen hiervon ist der Einsatz der PET in der Routine-Nachsorge von Patientinnen und Patienten ohne begründeten Verdacht auf ein Rezidiv des Hodgkin-Lymphoms.“
 2. Die Nummern 3.8 und 3.10 werden aufgehoben.
 3. Nummer 3.9 wird Nummer 3.8 und Nummer 3.11 wird Nummer 3.9.
- III. In Anlage II (Methoden, deren Bewertungsverfahren ausgesetzt sind) wird in Abschnitt A (Aussetzung im Hinblick auf laufende oder geplante Studien) Nummer 9.1 wie folgt neu gefasst:

„Positronenemissionstomographie (PET; PET/CT) zum Interim-Staging bei aggressiven Non-Hodgkin-Lymphomen nach zwei bis sechs Zyklen Chemotherapie oder Chemoimmuntherapie zur Entscheidung über die Fortführung der Therapie; verbunden mit Beschluss zur Qualitätssicherung des G-BA vom 21. Oktober 2010 (BAnz. 2011 S. 4506) zuletzt geändert am 15. Juli 2021

Beschluss gültig bis: 31. Dezember 2021“

IV. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 15. Juli 2021

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken